



Stans, 21. Januar 2014  
**Nr. 37**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen. Beitritt des Kantons Nidwalden. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD erarbeitete auf der Grundlage des seit 1996 existierenden Konkordats der Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP) ein Konkordat mit Zulassungsregeln für private Sicherheitsunternehmen, welches allen Kantonen zum Beitritt offen steht. Der Konkordatsentwurf der KKJPD wurde den Kantonen im Herbst 2008 und in einer überarbeiteten Fassung Anfang 2010 zur Vernehmlassung unterbreitet.

### **1.2**

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Dies sind Kontroll- und Aufsichtsdienste (Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen), Verkehrsdienste (Verkehrsregelung sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs), Bewachungs- und Überwachungsdienste (Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste), Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung (Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz), Assistenzdienste für Behörden (Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste), Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen (Häftlings- und Werttransporte), Ermittlungsdienste (Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen sowie Zentrallendienste (Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen).

## **2 Erwägungen**

Im Kanton Nidwalden war im betreffenden Zeitraum auch das Polizeigesetz Gegenstand einer Überarbeitung. Dieses Gesetz liegt nun ebenfalls vor. Ein Beitritt zum Konkordat erlaubt es, dieses Gesetz schlanker zu halten. Da das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen andern Kantonen erbringen dürfen, ist es zudem angezeigt, zu einem schweizweit einheitlichen Standard beizutragen und keine eigenen kantonalen Zulassungsvorschriften zu definieren.

## **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

